

Corona-Info - Stand ab 22.11.2021 – Alarmstufe –

(aufgrund CoronaVO gültig vom 15.10.2021 und
CoronaVO-Sport vom 04.11.2021 gültig ab 05.11.2021
sowie Allgemeinverfügung des Ostalbkreises vom 21.11.2021)



Liebe Verantwortliche in den Abteilungen,
liebe Sportlerinnen und Sportler,

Am 16. November 2021 hat das Landesgesundheitsamt gemäß der Corona-Verordnung die **Alarmstufe** ausgerufen. Dies bedeutet vor allem für ungeimpfte und nicht genesene Personen ab Mittwoch, 17. November 2021, stärkere Einschränkungen.

Darüber hinaus hat der **Ostalbkreis** aufgrund des außergewöhnlich starken Infektionsgeschehens im Ostalbkreis am 21.11.2021 eine Allgemeinverfügung zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 mit Wirkung von Montag, 22.11.2021 bis Mittwoch 15.12.2021 erlassen.

1.) Für den Trainings- und Übungsbetrieb **gilt für die Zeit von Montag 22.11.2021 bis Mittwoch 15.12.2021 folgendes:**

- **Für die Sportausübung gilt die 2G-Regel Nicht-immunisierten Personen (weder Genesen noch Geimpft) ist der Zutritt zu den Sportanlagen nicht gestattet.**

(Dies gilt sowohl in geschlossenen Räumen als auch für die Sportausübung im Freien)
(Die Regelungen zu Sportwettkämpfen aus der CoronaVO Sport des Kultusministeriums und des Sozialministeriums bleiben unberührt).

Für Schülerinnen und Schüler reicht auch weiterhin das Vorliegen eines Schülersausweises aus, wenn an regelmäßigen Testungen teilgenommen wird.

Für Personen, die sich nicht impfen lassen können (aus medizinischen Gründen, Schwangere, Stillende – ärztlicher Nachweis ist erforderlich-), reicht die Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltest aus.

- Für **nicht-immunisierte** Beschäftigte, **ehrenamtlich** und selbstständig **Tätigen wie beispielsweise TrainerInnen sowie ÜbungsleiterInnen**, reicht in allen Stufen beim Trainings- und Übungsbetrieb und bei Wettkampfveranstaltungen ein negativer Antigen-Schnelltest aus. Die Tests sind in der Einrichtung durchzuführen und von einer weiteren volljährigen Person zu überwachen, die die ordnungsgemäße Durchführung sowie das Testergebnis bestätigt, oder der Test muss von einer zugelassenen Teststelle stammen.
Häusliche Tests reichen nicht aus.

2.) Generell ausgenommen von der Testpflicht sind

- Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.
- Reha-Sport (- bitte Schreiben der TSV-Vorstandschaft vom 19.11.2021 beachten!-)

Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Die Vorlage des Schülersausweises reicht aus.

- 3.) Der kurzfristige Aufenthalt im Innenbereich, um Kinder in die Obhut der Trainerinnen und Trainer oder Übungsleiterinnen und Übungsleiter zu übergeben oder von diesen wieder abzuholen, ist nicht-immunisierten Personen auch ohne Testnachweis gestattet.
- 4.) Nicht-immunisierten Personen, ist die Benutzung der Toiletten der Sportanlage gestattet. Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen von nicht-immunisierten Personen nicht genutzt werden.
- 5.) Wenn ein Antigen-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 24 Stunden sein.
- 6.) Erhalten bleibt für alle jedoch weiter die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann und sofern kein Sport ausgeübt wird. Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind auch künftig von der Maskenpflicht befreit. Auch die Abstands- und Hygieneregeln bleiben bestehen. Pflicht bleibt auch die Erfassung der Kontaktdaten.

9.) Für den Trainings- und Übungsbetrieb gelten darüber hinaus folgende Auflagen:

- Vor Aufnahme des Trainings- und Übungsbetriebes sind durch die jeweiligen Abteilungen entsprechende Hygienekonzepte zu erstellen.
- Vor- und Nachname der Teilnehmer sind auf beiliegendem **Trainingsnachweis** zu dokumentieren und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren.
- Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine **verantwortliche Person** zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist.

10.) Generell gelten folgende Hygieneanforderungen:

- Einhaltung des empfohlenen Mindestabstandes von 1,5 m,
- die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
- das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen

11.) Es gelten Zutritts- und Teilnahmeverbote:

Personen, die

- einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, oder
- weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen,

ist ein Zutritt zu den Sportstätten sowie die Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb untersagt.

12.) Ergänzende Informationen des TSV Hüttlingen:

- In sämtlichen Sportanlagen und Sportstätten (indoor) des TSV Hüttlingen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht, mit Ausnahme bei sportlicher Betätigung.
- Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, sind während des gesamten Trainingsbetriebes die Regularien der Corona-VO vom 14.10.2021 sowie die CoronaVO-Sport vom 15.10.2021 einzuhalten. Diese sind als Anlage beigefügt. Darüber hinaus sind für die ausgeübten Sportarten die Vorgaben der jeweiligen Fachverbände einzuhalten. Die jeweiligen Abteilungen haben sich diesbezüglich über ihren Verband zu informieren.
- Ausreichendes und materialverträgliches Desinfektionsmittel müssen die Abteilungen selbst beschaffen.
- Wir bitten die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs der Geschäftsstelle mitzuteilen um ggfs. entsprechende Belegungszeiten festzulegen.
- Der TSV Hüttlingen behält sich vor, bei Verstößen gegen die Bestimmungen einzelne Sportlerinnen und Sportler oder Gruppen vom Trainingsbetrieb auszuschließen.

Umfassende Informationen stehen euch im Internet auch unter www.baden-wuerttemberg.de zur Verfügung.

Wir wünschen euch für das Training viel Spaß, viel Erfolg und einen verletzungsfreien Verlauf. Wir alle hoffen, dass sich die aktuelle Lage schnell wieder entspannen wird und dass wir bald wieder auf „Normalbetrieb“ umstellen können.

Gerade in dieser schwierigen Zeit gilt es umso mehr, die wichtigen Tugenden des Sports – Respekt, Fairness und vor allem Teamgeist – zu leben.

Bleibt gesund!

Mit sportlichen Grüßen

Euer Vorstandsteam vom TSV Hüttlingen